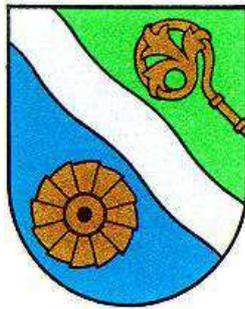


**LANDRATSAMT WALDSHUT**



**Schulsozialarbeit**

**Konzeption und  
Richtlinien zur Förderung  
im Landkreis Waldshut**

25.April 2012

## Konzeption und Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit

Gliederung:

1. Präambel
2. Rechtsgrundlage
3. Grundlagen/ Ziel der Förderung
4. Ziele und Zielgruppen
5. Aufgaben und Formen
  - 5.1. Beratung und Individuelle Förderung
  - 5.2. Schulbezogene Hilfen
  - 5.3. Offene Angebote in der Schule
  - 5.4. Sozialpädagogische Gruppenarbeit
  - 5.5. Konfliktbewältigung
  - 5.6. Berufsorientierung und Übergang von der Schule in die Berufswelt
  - 5.7. Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten
  - 5.8. Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung
6. Qualitätsstandards
  - 6.1. Trägerschaft
  - 6.2. Berufliche Voraussetzung
  - 6.3. Fortbildung und Qualifizierung
  - 6.4. Datenschutz
  - 6.5. Offene Jugendarbeit
  - 6.6. Schulinterne Information
  - 6.7. Abteilung Jugend, Bildung und Prävention
7. Rahmenbedingungen
8. Kooperation und Vernetzung
  - 8.1. Schule
  - 8.2. Allgemeiner Sozialer Dienst
  - 8.3. Arbeitskreis Schulsozialarbeit
  - 8.4. Trägertreffen
9. Qualitätssicherung und Evaluation
  - 9.1. Leistungs- und Zielvereinbarung
  - 9.2. Berichtswesen
  - 9.3. Auswertung und Weiterentwicklung
10. Förderverfahren
  - 10.1. Mögliche Schulstandorte
  - 10.2. Antragstellung
  - 10.3. Förderumfang
  - 10.4. Auszahlung
11. Inkrafttreten

## **1. Präambel**

In den vergangenen Jahren haben sich die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern grundlegend verändert. Kennzeichen dieser Entwicklung sind:

- die Zunahme an Eineltern- und Patchworkfamilien gegenüber traditionellen Familienstrukturen,
- der Verlust tragfähiger Familienstrukturen,
- eine verstärkte Individualisierung in vielen Lebensbereichen, verbunden mit einer Pluralität und Wertevielfalt, die es Eltern und Erziehenden zunehmend erschwert Grenzen zu setzen,
- Berufstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils.

Der Lebens- und Erfahrungsraum Schule gewinnt durch die gesellschaftlichen und familiären Veränderungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mehr und mehr an Bedeutung. Im Zuge der Ganztagschulentwicklung dehnt sich auch die tägliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in der Schule aus und neben der Wissensvermittlung rückt die Weitergabe von sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen verstärkt in das Blickfeld.

Schule und Jugendhilfe stellen sich durch die Weiterentwicklung ihrer Arbeitsfelder den wachsenden Herausforderungen und entwickeln neue Formen der Kooperation. Ein wichtiges Element stellt die Schulsozialarbeit dar.

In der vorliegenden Konzeption wird unter Schulsozialarbeit ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind. Nachdem sich die Schulsozialarbeit im Landkreis Waldshut seit 2001 schrittweise an mehreren Schulen etabliert hat, wird die seit dem gleichen Jahre bestehende Rahmenkonzeption den neuen Erfordernissen angepasst.

## **2. Rechtsgrundlage**

Mit der Förderung der Schulsozialarbeit wird eine strukturelle Entwicklung unterstützt, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Jugendhilfe beiträgt. Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Schulsozialarbeit stellt §13 Abs.1 SGB VIII dar.

„§13 (1) SGB VIII Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

## **3. Grundlagen/ Ziel der Förderung**

Grundprinzipien der Schulsozialarbeit sind:

- Ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- Verlässlichkeit, Freiwilligkeit und Vertraulichkeit,
- positive Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und Familien, der Lehrkräfte und Schulleitungen,
- Unterstützung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus,
- ressourcen- und sozialraumorientiertes Arbeiten,
- Prävention vor Intervention und Integration statt Selektion.

## **4. Ziele und Zielgruppen**

Zielgruppe von Schulsozialarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen einer Schule. Besondere Berücksichtigung erfahren benachteiligte, beeinträchtigte, sozial ausgegrenzte und in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus gehören auch die Lehrkräfte und Eltern zu den Zielgruppen der Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit

- fördert alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung,
- trägt dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
- berät und unterstützt Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz,
- trägt zur Lebensbewältigung, individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler bei und hat deren Problemlagen und Interessen besonders im Blick,
- erreicht einen transparenten Ausgleich zwischen den Interessen und Erwartungen der Schüler, deren Eltern, den Lehrkräften und des Trägers,
- berät Lehrkräfte zu sozialpädagogischen Fragen. Sie arbeitet mit den Lehrkräften und der Schulleitung partnerschaftlich und konstruktiv zusammen,
- berät Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitung im Rahmen der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe.

## **5. Formen und Aufgaben:**

### **5.1. Beratung und Individuelle Förderung**

Für Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe eine zentrale pädagogische Aufgabe im Bemühen, Benachteiligungen abzubauen, Stigmatisierungen entgegenzuwirken und präventive individuelle Hilfestellungen zu leisten.

Durch die verlässliche Präsenz der Schulsozialarbeit haben die Schüler die Möglichkeit, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und sich Rat zu holen. Schulsozialarbeit bietet sowohl informellen Rat als auch formelle Beratungsprozesse zu fest vereinbarten Terminen an. Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Aus der Beratung kann sich eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung im Schulalltag, gegebenenfalls in Kooperation mit externen Beratungsstellen und Fachdiensten, entwickeln. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Erziehungsberechtigte.

### **5.2. Schulbezogene Hilfen**

Schulbezogene Hilfen sind individuelle Angebote, Gruppenangebote und offene Förderangebote, die gezielt Kinder und Jugendliche darin unterstützen, die schulischen Anforderungen zu bewältigen. Die Aufgabe der Schulsozialarbeit besteht darin, in enger Kooperation mit den Lehrkräften Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Lernprobleme und/oder ihrer Lebensprobleme zu helfen, ihre Persönlichkeit zu stärken und im sozialen Umfeld Ressourcen zu erschließen. Die schulbezogenen Hilfen sollen Schulverweigerung und Schulabsentismus vorbeugen.

Darüber hinaus kann Schulsozialarbeit dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext gezielte Förderung erhalten, insbesondere bei besonderem Förderbedarf, wie z.B. Migrationshintergrund.

### **5.3. Offene Angebote in der Schule**

Offene Angebote bieten der sozialpädagogischen Fachkraft ebenso wie den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten miteinander in Kontakt zu kommen, Vertrauen aufzubauen und Anknüpfungspunkte, z.B. für individuelle Beratungen, zu finden. Ideen, Talente und Anre-

gungen der Schüler sollen aufgegriffen und mit deren Partizipation umgesetzt werden. Die Angebote können zielgruppen- oder themenorientiert gestaltet sein.

#### **5.4. Sozialpädagogische Gruppenarbeit**

Sozialpädagogische Gruppenarbeit umfasst in der Schulsozialarbeit ein breites Spektrum möglicher Angebote mit unterschiedlichen Zielen und Organisationsformen.

Dazu zählen:

- zielgruppen- oder themenorientierte Angebote mit spezifischen Interessen und Fragestellungen als Ausgangspunkt für gemeinsame Aktivitäten und Erfahrungen;
- Gruppenarbeit mit Schülern, die Verantwortung für bestimmte Aufgaben bei der Gestaltung des Schullebens übernehmen wollen;
- Gruppenangebote zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen, z.B. zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten;
- Angebote für ganze Schulklassen, z.B. soziales Kompetenztraining, sozialpädagogische Angebote bei Klassenfahrten, Krisenintervention oder Projektarbeit.

#### **5.5. Konfliktbewältigung**

Schulsozialarbeit unterstützt bei der Bewältigung von Konflikten im Schulalltag:

- Sie bietet sozialpädagogische Gruppenarbeit an, bei der Kinder und Jugendliche Kompetenzen zur Bewältigung von Konflikten erwerben können;
- sie baut Peer - Mediationsgruppen auf und koordiniert deren Tätigkeit;
- sie unterstützt Lehrkräfte dabei, Klassenkonflikte oder akute Krisensituationen in Schulklassen zu bearbeiten;
- sie vermittelt bei Konflikten unter Schülern, zwischen Schülern und Lehrkräften oder zwischen Eltern und Lehrkräften;
- sie initiiert Projekte zur Gewaltprävention;
- sie organisiert Ausbildungen für Streitschlichter und Mediatoren.

#### **5.6. Berufsorientierung und Übergang von der Schule in die Berufswelt**

Schulsozialarbeit unterstützt Schüler in der Gestaltung des Übergangs von der Schule in Ausbildung oder weiterführendes Lernen und von der (Berufs-) Schule in Arbeit und Beruf. Sie hilft dabei, Berufswahl und Lebensplanung zu verbinden, rechtzeitig die relevanten Informationen zu bekommen, die richtigen Schritte zur Qualifizierung zu gehen (z.B. Berufspraktika, Bewerbungstraining) und gibt emotionalen Rückhalt.

#### **5.7. Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten**

Schulsozialarbeit unterstützt Eltern durch Beratung, thematische Elterngesprächsrunden und Vermittlungshilfen. Bei Bedarf kann sie Hausbesuche unternehmen und an Elternversammlungen teilnehmen. Die Angebote dienen der Förderung der Erziehungskompetenz sowie der Unterstützung bei Problem- und Krisensituationen im Elternhaus. Die Unterstützungsleistung der Eltern durch Schulsozialarbeit beinhaltet hier in der Regel keinen längeren Beratungskontakt, sondern zielt auf eine Vermittlung und Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe und anderer Unterstützungsangebote.

#### **5.8. Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung**

Schulsozialarbeit arbeitet in schulischen Gremien am Schulprogramm mit und beteiligt sich aktiv an der Schulentwicklung.

Sie trägt dazu bei, ein gemeinsames, ganzheitliches Bildungsverständnis zu entwickeln und im Schulalltag umzusetzen. Schulsozialarbeit beteiligt sich aktiv bei der Realisierung neuer Lern- und Arbeitsformen.

Außerhalb der pädagogischen Aufträge und Projekte der Fachkraft Schulsozialarbeit gehören zu deren Aufgaben **nicht**:

- Übernahme von Unterrichtstätigkeit, auch nicht im Vertretungsfall,
- Sicherstellung und Organisation des Ganztagesbetriebs,
- Sicherstellung der verlässlichen Grundschule,
- Versorgungsleistungen wie Essensausgabe, Getränkeverkauf etc.,
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe,
- Aufsichtstätigkeiten,
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb,
- Ausbildung von Ehrenamtlichen,
- Begleitperson bei Klassenfahrten.

## **6. Qualitätsstandards**

### **6.1. Trägerschaft**

Träger von Schulsozialarbeit ist die Kommune (Gemeinden/Stadt/Landkreis) als Schulträger, ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe oder ein Förderverein.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt beim Anstellungsträger. Der Anstellungsträger kann in fachlichen Fragen die Beratung der Koordinierungsstelle des Landkreises in Anspruch nehmen.

### **6.2. Berufliche Voraussetzung**

Die Komplexität und Vielfalt der Anforderungen erfordert die Aufgabenübertragung an eine qualifizierte Fachkraft. Dies setzt in der Regel einen Abschluss als Dipl. Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter bzw. Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit voraus. Durch den Träger ist sicherzustellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit und Ausbildung geeignete Fachkräfte beschäftigt werden (§72a SGB VIII).

### **6.3. Fortbildung und Qualifizierung**

Der Fachkraft der Schulsozialarbeit muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Supervision bzw. einem Austausch unter Fachkräften gegeben werden. Diese Treffen finden in regelmäßigen Abständen (etwa alle vier Wochen) statt.

Die Träger der Schulsozialarbeit ermöglichen ihren Mitarbeitern sich bedarfs- und sachgerecht fortzubilden.

### **6.4. Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Ausgangsnorm aller datenschutzrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches ist der § 35 SGB I. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelten die speziellen Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII. Zusätzlich finden die §§ 67 bis 77 SGB X Anwendung, wenn die Vorschriften des SGB VIII keine eindeutigen Aussagen zu einem konkreten Sachverhalt machen. Vertraulichkeit (Regelung zur Schweigepflicht) ist wichtiges Prinzip von Schulsozialarbeit.

### **6.5. Offene Jugendarbeit**

Die offene Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit sind räumlich und fachlich zu trennen. Eine Zusammenarbeit in Projekten ist jedoch sinnvoll und anzustreben.

### **6.6. Schulinterne Information**

Alle Lehrkräfte werden über Zielvereinbarung, Aktivitäten, Zuständigkeiten und Kooperationsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit informiert und mit einbezogen.

### **6.7. Abteilung Jugend, Bildung und Prävention**

Die Koordinierungsstelle des Landkreises ist Ansprechpartner für alle Beteiligten der Schulsozialarbeit.

## **7. Rahmenbedingungen**

Schulsozialarbeit erfordert ausreichende und geeignete Räumlichkeiten an der Schule. Es sollen Möglichkeiten für ungestörte Beratungen, Gruppenräume für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Räumlichkeiten für offene Angebote, Büro (ausgestattet mit Telefon, Computer mit eigenem Internetanschluss), Nutzungsrecht für weitere schulische Räume sowie Zugang zur Schule unabhängig von Schulbetrieb und Ferienzeiten vorhanden sein. Für vertrauliche Dokumentationen muss ein abschließbarer Schrank vorhanden sein. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit des Büros für Schüler und Lehrkräfte.

Schulsozialarbeit erfordert einen eigenständigen Etat für Arbeits- und Verbrauchsmaterial. Dieser Etat ist notwendig um thematische Angebote und gruppenpädagogische Aktionen entwickeln und durchführen zu können. Er wird vom Träger der Schulsozialarbeit in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt.

## **8. Kooperation und Vernetzung**

### **8.1. Schule**

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und der Schulleitung ist Grundlage einer erfolgreichen Kooperation, ebenso die Einbindung in das Lehrerkollegium. Die Teilnahme an den Konferenzen und Besprechungen in der Schule, z.B. Lehrerkonferenzen, Schulkonferenzen, Elternversammlungen, u.a. sollte ermöglicht werden. Die Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Professionen muss jedoch klar benannt und die Kommunikations- und Informationswege müssen festgelegt werden.

### **8.2. Allgemeiner Sozialer Dienst**

Die Schulsozialarbeit ist ein wichtiges Verbindungsglied der Schulen zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes. Die Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Aufgabenprofile gegenseitig bekannt und beschrieben sind. Die Kontakte müssen sowohl einzel-fallbezogen und zeitnah erfolgen, aber auch institutionalisiert sein, d.h. pro Schuljahr finden in der Regel sechs Kontakte statt, die der Schulsozialarbeiter initiiert.

### **8.3. Arbeitskreis Schulsozialarbeit**

Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit mit der Koordinierungsstelle des Landkreises statt. Die Koordinierungsstelle des Landkreises lädt zu dem Treffen ein und bereitet die Sitzung vor.

### **8.4. Trägertreffen**

Alle Fachkräfte der Schulsozialarbeit, eingeschlossen die Jugendberufshelfer und Berufseinstiegsbegleiter, treffen sich einmal jährlich zu einer Sitzung mit Vertretern der Träger, der Schulen, des Jobcenters und des Jugendamtes. Die Koordinierungsstelle des Landkreises lädt zu dem Treffen ein und bereitet die Sitzung vor.

## **9. Qualitätssicherung und Evaluation**

### **9.1. Leistungs- und Zielvereinbarung**

Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung durch den Landkreis ist der Abschluss einer Leistungs- und Zielvereinbarung zwischen

- dem Schulträger,
- der Schule,
- dem Träger der Schulsozialarbeit,
- dem Jugendamt des Landkreises Waldshut.

In der Leistungs- und Zielvereinbarung werden Form und Inhalt der Zusammenarbeit, die Mitwirkung der Schule, die Art der Berichterstattung und die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit vereinbart. Es wird festgelegt, was Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule in einem genannten Zeitrahmen leisten bzw. erreichen soll. Die Vereinbarung wird jährlich oder nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre, geschlossen.

Inhalte:

- Situationsanalyse
- Zielgruppe der Schulsozialarbeit
- Problemstellung
- konkrete Ziele
- Laufzeit
- Räumlichkeiten bzw. Rahmenbedingungen
- Methoden
- Maßnahmen
- Kooperation
- Evaluation

Die messbaren Ziele werden so formuliert, dass die Zielerreichung mit Indikatoren überprüft werden kann. Die Evaluationskriterien werden in der Zielvereinbarung beschrieben.

## **9.2. Berichtswesen**

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit legen jährlich zum Schuljahresende einen Tätigkeitsbericht vor. In diesem Bericht werden die Vereinbarungen, die zu Beginn des Schuljahres getroffen wurden reflektiert und evaluiert.

Der Bericht wird jährlich in Gremien der Schule und des Anstellungsträgers vorgestellt. Jeweils eine Ausfertigung wird an den Träger, die Schule und das Jugendamt (Koordinierungsstelle, ASD) übersandt.

## **9.3. Auswertung und Weiterentwicklung**

Einmal jährlich erfolgt eine Auswertung, bei der die Vereinbarung auch auf ihre Zweckmäßigkeit und den Bedarf einer Weiterentwicklung überprüft wird. Dazu treffen sich zu Beginn des Schuljahres, jedoch spätestens bis Januar des folgenden Jahres

- Vertreter des Trägers,
- Vertreter der Schule,
- Fachkraft Schulsozialarbeit,
- Vertreter des Jugendamtes.

Als Grundlage für das Auswertungsgespräch dient der Jahresbericht. Das Auswertungstreffen initiiert der Schulsozialarbeiter.

## **10. Förderverfahren**

### **10.1. Mögliche Schulstandorte**

Schulsozialarbeit kann an Grund-, Förder-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Schulen gefördert werden, die besondere Problemlagen aufweisen. Die Einrichtung von Schulsozialarbeit entscheiden Schulträger, Schulamt und Jugendhilfeträger im Einvernehmen.

## **10.2. Antragstellung**

Der Träger der Schulsozialarbeit stellt jährlich beim Landratsamt einen Antrag auf finanzielle Förderung. Antragsfrist ist der 31.07. eines Jahres für das Folgejahr. Dem Antrag ist die aktuelle Leistungs- und Zielvereinbarung beizulegen. Der Träger verpflichtet sich im Antrag zur Beachtung und Umsetzung der in der Konzeption „Schulsozialarbeit“ enthaltenen Regelungen und Standards.

Das Landratsamt bestätigt den Antragseingang und teilt dem Träger bis spätestens 30.11. mit, ob die beantragte Förderhöhe in die Haushaltsplanung aufgenommen wurde.

## **10.3. Förderumfang**

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit durch Personalkostenzuschüsse. Die Förderhöhe beträgt 25% der zuschussfähigen Personalkosten. In den Jahren 2012 und 2013 werden zusätzlich 8% der zuschussfähigen Personalkosten über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert.

Die Zuschüsse zu den Personalkosten richten sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes, jedoch höchstens bis zu den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen (tarifliche Leistungen) ergeben. Zuschüsse von Dritten werden auf die Höhe der zuschussfähigen Personalkosten angerechnet, davon ausgenommen ist eine finanzielle Beteiligung des Landes.

Die Zuschüsse werden vorbehaltlich der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

## **10.4. Auszahlung**

Die Auszahlung der Personalkostenzuschüsse erfolgt nach Genehmigung des Kreishaushaltes. Die Förderung wird in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. überwiesen.

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr und die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraums spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Landkreis zu übersenden. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu prüfen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Konzeption und die Förderrichtlinien wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom ..... verabschiedet und treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

An der Konzeptionsentwicklung waren beteiligt:

- Schulleitungen
- Schulsozialarbeiter/innen
- Staatliches Schulamt Lörrach
- Jugendamt